

# Förderrichtlinie zum Förderprogramm „SolarBonus“ der Stadt Mannheim

## Präambel

Die Stadt Mannheim möchte einen Anreiz zur Installation neuer Solaranlagen im Stadtgebiet Mannheims schaffen. Damit soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

## 1 Gegenstand der Bonuszahlung

- 1.1. Der SolarBonus wird für die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Wohngebäuden im Stadtgebiet Mannheims gewährt, für die vor dem 01.05.2022 der Bauantrag gestellt wurde.
- 1.2. Die Weitergabe oder der Verkauf von eigenerzeugtem Strom an Nichtwohnbereiche, ist nicht gestattet. (Überschusseinspeisung und Allgemeinstrom ist davon ausgenommen)
- 1.3. Der SolarBonus wird einmalig pro PV-Anlage und Haushalt gewährt.

## 2 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Wohngebäudeeigentümer\*innen in Mannheim.

## 3 Art und Höhe der Bonuszahlung

- 3.1. Der SolarBonus wird für Aufdach-PV-Anlagen gewährt, sofern die geeigneten Dachflächen<sup>\*1</sup> voll belegt werden, oder eine Leistung von mindestens 15 kWp<sup>\*2</sup> installiert wird. Der Zuschuss beträgt 180 Euro pro Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung der PV-Anlage und ist auf 2.700 Euro begrenzt.
- 3.2. Bei der Installation einer PV-Anlage auf einem Dach mit einer bestehenden, oder neu angelegten Dachbegrünung<sup>\*3</sup>, erhöht sich die Förderung auf 280 Euro pro kWp, maximal 4.200 Euro.
- 3.3. Für die Installation einer Fassaden-PV-Anlage ist eine Förderung von 250 Euro pro kWp, maximal 3.750 Euro vorgesehen. Eine Mindestleistung ist hier nicht zu beachten.
- 3.4. PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden erhalten eine Förderung von 300 Euro pro kWp, maximal 4.500 Euro, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Eine denkmalschutzrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mannheim liegt vor.
  - Es werden farblich an die Farbe der Dacheindeckung angepasste Module installiert. Der erhöhte Fördersatz wird nur für diese PV-Module gewährt.
- 3.5. Für Mehrfamilienhäuser oder Wohnungseigentümergeinschaften, die ein Mieterstrommodell oder eine gemeinschaftliche Gebäudeversorgung anstreben, wird zusätzlich zum SolarBonus ein Bonus für die Umsetzung dieses Konzeptes (z.B. Umsetzung und Erstellung des Messkonzeptes, Zähler, Planungskosten...) gewährt. Der Bonus beträgt 50% der Kosten, maximal 3.000 Euro.

## 4 Ergänzende Förderbedingungen

- 4.1. Der SolarBonus und der Balkon-SolarBonus der Stadt Mannheim sind nicht kombinierbar.
- 4.2. Gefördert werden nur PV-Anlagen, die nachweislich durch einen Fachbetrieb installiert werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Montage der PV-Module.

## 5 Art der Bonuszahlung

Die Bonuszahlung wird nach der Inbetriebnahme der bestellten Anlage auf das im Antrag benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts ausgezahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich.

## 6 Antragsunterlagen

- 6.1. Die Beantragung des SolarBonus erfolgt **vor** der Beauftragung der PV-Anlage. Die Auftragsbestätigung des Fachbetriebs ist jedoch spätestens **drei Monate** nach der Antragstellung einzureichen. Bei nicht fristgerechter Einreichung wird die vorläufige Förderzusage annulliert.
- 6.2. Die Installation der Anlage und die Einreichung der Auszahlungsunterlagen muss innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung durchgeführt sein, ansonsten verfällt der Anspruch. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist gewährt werden, sofern ein formloser schriftlicher Antrag rechtzeitig vor dem Erreichen dieser Frist gestellt wird.
- 6.3. Für den Antrag ist ausschließlich das Online-Förderportal der Klimaschutzagentur unter [www.klima-ma.de](http://www.klima-ma.de) zu verwenden. Haushalte ohne Internetanschluss können Antragsunterlagen telefonisch unter 0621 / 862 484 10 anfordern.
- 6.4. Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:
  - Den Kostenvoranschlag über die geplante Installation einer PV-Anlage.
  - Eine vom Anbieter der geplanten PV-Anlage durchgeführte Simulationsberechnung (Ertragsprognose mit Wirtschaftlichkeitsberechnung).
  - Einen vom Anbieter der PV-Anlage erstellten Belegungsplan des Daches.
  - Fotos der Dachflächen vor der Installation der PV-Anlage (sofern einsehbar)
  - Für 3.2.: Ein detaillierter Belegungs- und Systemplan für die Begrünung.
  - Für 3.4.: Die Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
  - Für 3.5.: Angebote für die Umsetzung des angestrebten Betreiberkonzeptes.
- 6.5. Die Klimaschutzagentur Mannheim kann bei Bedarf die Originale von digital eingereichten Unterlagen nachfordern.

## 7 Bonusvergabe und Rückforderung

- 7.1. Die Mittel werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge reserviert. Unvollständig eingereichte Anträge werden bis zur Vervollständigung weder bearbeitet, noch werden Mittel reserviert. Die Nachreichung von fehlenden Unterlagen hat innerhalb von zehn Werktagen nach Benachrichtigung über das Online-Förderportal zu erfolgen.
- 7.2. Zur Auszahlung des SolarBonus sind folgende Unterlagen über den Online-Förderportal der Klimaschutzagentur einzureichen:
  - Die Schlussrechnung, aus der die Anzahl der Module und deren Leistung hervorgeht.
  - Die entsprechenden Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass die Anlage vollständig bezahlt wurde.
  - Die Anmeldebestätigung des Marktstammdatenregisters.
- 7.3. Der SolarBonus wird für die angegebene Leistung im Antrag berechnet, eine nachträgliche Erhöhung der installierten Leistung kann nur berücksichtigt werden, wenn dies der Klimaschutzagentur schriftlich mitgeteilt wird und noch freie Mittel verfügbar sind.
- 7.4. Die Stadt Mannheim und Klimaschutzagentur behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der PV-Anlage vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.

7.5. Stellt die Stadt Mannheim oder Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die installierte Anlage nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag nicht den Förderbedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie die Bonuszahlung zurückverlangen.

7.6. Der Rechtsweg für den Erhalt des Bonus ist ausgeschlossen.

## 8 Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen treten am 12.03.2024 in Kraft.

## 9 Datenschutz

Die Anlage der Datenschutzhinweise ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

---

\*<sup>1</sup> Geeignete Dachflächen:

- Steildächer: Alle Dachflächen nach Westen, Osten und aller dazwischen liegenden südlichen Richtungen, deren Teildachflächen größer 20m<sup>2</sup> sind. Dachneigung zwischen 20° bis 60°.
- Flachdächer und Dächer mit weniger als 20° Dachneigung: Dachflächen, deren Teildachflächen größer als 20m<sup>2</sup> sind.
- Dachflächen, die nicht oder nur mäßig verschattet sind. Die Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im Ermessen der Klimaschutzagentur Mannheim.

\*<sup>2</sup> Dächer, bei denen eine grundlegende Dachsanierung nach dem 01.01.2023 durchgeführt wird, bzw. wurde, müssen in jedem Fall die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg erfüllen.

\*<sup>3</sup> Für die Gewährung des SolarBonus für begrünte Dächer sind die folgenden Punkte zwingend zu beachten.

- Die Begrünung ist auch unter den PV-Modulen vorzusehen und dauerhaft zu erhalten.
- Ein detaillierter Belegungs- und Systemplan ist dem Antrag beizufügen.
- Der tiefste Punkt einer Einfach- oder Doppelreihe, darf 35 cm nicht unterschreiten.
- Doppelreihen sind bei einer Ost-West-Ausrichtung zulässig. Bevorzugt in „Schmetterlingsform“ (Der Tiefpunkt einer Doppelreihe liegt in der Mitte).
- Der Abstand zwischen Einfach- oder Doppelreihen muss mindestens 50 cm betragen.

## Datenschutzhinweise

<b>Informationsblatt zur Datenverarbeitung</b>	
Verantwortlich	Klimaschutzagentur Mannheim, D 2, 5-8, 68159 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme am Förderprogramm
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a> (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: <a href="https://klima-ma.de/datenschutz">https://klima-ma.de/datenschutz</a>